

Satzung für den Förderverein „Unsere Gemeindeschwestern“ Lich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Unsere Gemeindeschwestern“ Lich e.V. Er wurde im Jahr 2012 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. d. §§ 52, 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot einer wohnortnahen begleitenden Gesundheitsversorgung und die Betreuung von hilfebedürftigen insbesondere älteren immobilen Bürger und Bürgerinnen in Lich zum Erhalt und Verbesserung deren Lebensqualität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, die die Ziele des Vereins und die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds anerkennen,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären und nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt aufgrund eines Vereinsvorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat.
- (4) Das Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die/der Auszuschließende innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vereinsvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.
- (5) Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus Zuwendungen und Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Lich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung. Geht ein nachträglicher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (5) Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung die/der 2. Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache durch die Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- (8) Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Festsetzung und ggfls. Veränderung der inhaltlichen Ausrichtung,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Erlass von Ordnungen und deren Änderungen,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Fortsetzung des Vereins im Falle der Insolvenz,
- i) Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, nämlich
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,

- c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen,
sowie
 - f) einem geborenen Mitglied.
Dieses ist der Bürgermeister der Stadt Lich oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Magistrats.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r sowie dem/der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 11 Nr. e und f. Bei diesen Aufgaben wird der Verein von zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
 - (4) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geführt und unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
 - (7) Der Vereinsvorstand ist grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern entstehenden Auslagen und Kosten werden angemessen ersetzt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 7 beschließen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- d) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,
- e) Begründung und Beendigung von arbeitsrechtlichen Verträgen,
- f) Akquise von Fördermitteln.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Vereinskasse ist jährlich von zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Dazu gehört die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen auf je ein Jahr. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung Entlastung für den Vereinsvorstand.

§ 13 Ehrungen

Vereinsehrungen werden in einer besonderen Ehrenordnung festgelegt. Über die Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Datenschutz im Verein

Der Verein verarbeitet teilweise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit).

Der Verein erfüllt die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Er vermeidet Datenschutzverstöße und gewährleistet einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn der Zweck des Vereins bzw. dessen Finanzierung nicht mehr möglich oder nicht mehr gewollt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen werden und eine Ankündigung zur Beschlussfassung zur Vereinsauflösung beinhalten.
- (4) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich. Diese hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Lich, den 22.06.2022

Petra Schneider
1. Vorsitzende

Brigitte Block
2. Vorsitzende

Ulrich Kadel
Schatzmeister